This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 200 960

MICHELSEN

Ueber die festuca notata

1856

HARVARD
LAW
LIBRARY

GER
905.03
MIC

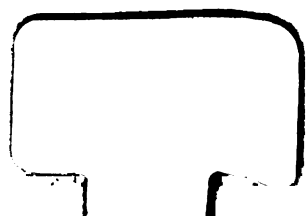

Im Auftrage des Verfassers,
dem Herrn Univers. Professor Dr. Müller.

Germ.
1715

Ueber die

festuca notata

und die

germanische Traditionssymbolik.

Ein germanistischer

für

die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften

bestimmter Vortrag

von

Dr. A. L. J. Michelsen,

Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichts-Rathe, Professor der Rechte in Jena.

Jena,

Friedrich Frommann.

1856.

[illegible]

Ueber die

festuca notata

und die

germanische Traditionssymbolik.

Ein germanistischer

für

die Königlich Bayerische Akademie der Wissenschaften

bestimmter Vortrag

Dr. A. L. J. Michelsen,

Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichts-Rathe, Professor der Rechte in Jena.

Jena,

Friedrich Frommann.

1856.

GER. 905.03 M

For Tx
M

JUN 27 1921

Die uralte Hausmarke, die als solche den skandinavischen Gelehrten immerhin bekannt geblieben sein mag, jedoch ohne dass ihre weitverzweigte sachliche Bedeutung erkannt ward, ist erst neulich zu einer wichtigen Materie wissenschaftlicher Forschung und Erörterung erhoben worden. Seitdem hat man auf dieselbe auch in Frankreich und England, ja selbst inmitten des jetzigen Kriegszustandes in Russland, worüber literarische Belege uns vorliegen [1]), gelehrte Aufmerksamkeit zu richten begonnen. Unter solchen Umständen erscheint es uns als unabweisliche Aufgabe, dem in die Rechts- und Kunstgeschichte, gleichwie in die Diplomatik und Heraldik tief eingreifenden Gegenstande eine mehr ins Einzelne gehende Untersuchung und allen wesentlichen Seiten und Beziehungen desselben entsprechende Darstellung zu widmen. Denn während Homeyer's zu Berlin in der Akademie der Wissenschaften gehaltene Vorlesung über Heimath und Handmal ihrem Hauptaugenmerk nach eigentlich nur einer Seite unseres Instituts, nämlich der Anwendung desselben als Schöffenstuhlszeichen, speciell sich zuwendet, die man bekanntlich sorgsamst darin ausgeführt findet [2]); war dagegen meine germanistische Abhandlung über die Hausmarke hauptsächlich darauf berechnet, zuvörderst die Gesammtbedeutung des Instituts aufzuklären und den ganzen weiten Gesichtskreis, unter welchem dasselbe in Zukunft wissenschaftlich aufzufassen sein wird, zu ermessen und zu bestimmen.

Bei solcher Richtung meiner vor drei Jahren erschienenen Abhandlung konnte sie manches nur in allgemeinen Umrissen zeichnen, was seiner Neuheit wegen, um

1) cf. Mélanges russes. T. II. p. 531 — 539. Ueber die ethnographische Wichtigkeit der Eigenthumszeichen; von A. Schiefner.

2) Später ist noch Homeyer's Aufsatz über das germanische Loosen hinzugekommen in den Monatsberichten der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Berlin 1854.

allgemeinen Eingang zu finden, der Ausführung in den Details zu bedürfen scheint. So steht es unter andern um die von mir angegebene Bedeutung der Haus- und Hofmarke als „festuca notata", die von oberflächlichen Recensenten, wie es leider unter uns fast Mode zu werden droht, ohne einen directen oder indirecten Gegenbeweis auch nur zu versuchen, entweder schroff verneint oder doch kurzweg bezweifelt worden ist. Es hat aber dieser Punct offenbar eine um so grössere Wichtigkeit, als erst dadurch der ganzen Lehre von jener althergebrachten Kennzeichnung des individuellen Grundeigenthums eine an die urkundlichen Anfänge der germanischen Rechtsgeschichte sich anschliessende Unterlage und Begründung zu Theil wird. Wir haben daher diese Parthie aus der rechtsgeschichtlichen Materie von der Hausmarke herausgehoben, um sie zunächst einer Einzelforschung zu unterwerfen und in einer besondren Erörterung umständlicher darzustellen.

Indem wir zu dieser Darstellung sofort übergehen, wollen wir ohne weitere Vorrede eine Reihe verschiedenartiger Urkundenzeugnisse hier vorführen, aus den bekannten Diplomen des früheren Mittelalters, in denen unter der Umgebung der vielen Traditionssymbole, wie sie in jenem Zeitalter bei den germanischen Volksstämmen für die Uebereignung von Grundstücken gebräuchlich waren, der festuca notata ausdrücklich gedacht wird. Es stammen diese urkundlichen Zeugnisse aus verschiedenen Landen und aus mehreren Jahrhunderten. Sie zeigen uns aber durchgehends, einzeln und zusammengenommen, die festuca notata unverkennbar als bedeutsames Moment in der organischen Umgebung und Zusammengehörigkeit der ältesten vielgestaltigen Traditionssymbolik der germanischen Stämme. Und es wird durch eine genauere Prüfung und tiefere Auffassung und Würdigung aller jener in den frühesten Zeiten bei der Uebertragung von Liegenschaften üblichen Förmlichkeiten und deren innerer Verbindung und Reihefolge schliesslich sich herausstellen, dass hier in der Hauptsache nur scheinbar Willkür, Zufall und Inconsequenz ihr Spiel treiben. Es liegt uns vielmehr in Wahrheit und Wirklichkeit ein System von organischer Gliederung vor, in welchem eine vollkommen motivirte Durchführung der leitenden Rechtsgedanken, wie auch in der Aufeinanderfolge und Zusammenfügung der einzelnen Momente ursprünglich eine sichere Anordnung von rechtsideeller Bedeutsamkeit scharf und rein ausgeprägt sich findet. Um diese genetische Bestimmtheit und Bewusstheit, die in den Rechtsförmlichkeiten sich versinnbildlicht, um diesen juristischen Ideengehalt in der actualen und verbalen Form und Einkleidung, diese kunstgerechte Anordnung und Abrundung,

diese auch in ihren einzelnen Gliedern innerlich bestimmte und pragmatisch begründete Darstellung der reichgestalteten Traditionssymbolik unserer Altvordern wissenschaftlich zu begreifen und gehörig auslegen zu können, möchte es freilich mehr als rathsam sein, dass wir bei den Romanisten erst in die Schule gehen. Sie sind bei ihren Deutungen und Analysen der altrömischen Rechtssymbole von vornherein von der Grundidee und der ihr ganzes streng wissenschaftliches Verfahren dabei beherrschenden Annahme ausgegangen, dass in jenen Förmlichkeiten und Formeln des Alterthums ein juristischer Inhalt von fest und präcis gedachten und gewollten Bestimmtheiten die grundwesentliche Substanz bildet. Auch wir Germanisten haben solcher Richtung zu folgen, nach welcher in der Solennität und sinnenfälligen Erscheinung bei den Rechtssymbolen nicht eine poetische Scene oder gar eine phantastische Ceremonie und blos äusserer Formendienst gesucht und gefunden, sondern vielmehr in der ursprünglichen Gestaltung, die freilich später ausgeschmückt und selbst ganz verunstaltet sein kann, die aus dem naturfrischen Volksgeiste geborene Verkörperung einer immanenten bestimmten und bestimmenden Rechtsidee erkannt und anerkannt wird.

Um also nun in solcher Anschauung und Tendenz zu unserer Beweisführung überzugehen, haben wir zunächst folgende Urkundenzeugnisse schon früher in der Monographie über die Hausmarke für unsern Zweck zusammengestellt:

Dipl. a. 867 bei Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 393: „tradedit Gerulfus ministerialis domni imperatoris, qui profitebatur salica vivere lege, per cultellum, wantonem, et fistucum notatum, seu ramum arboris, justa sua lege salica, in manus Petri.“

Dipl. a. 951 bei Ducange: „Ideo constat, me A. — ex natione Bajubaria secundum meam Bajubariorum legem per festucam et gazonem et per ramos de arboribus et per ostium domorum vendidi et manibus meis tradidi atque investivi tibi.“

Ann. Guelferb. et Nazar. ad a. 787 bei Pertz I, 43: „Et illuc venit dux Tassilo et reddit ei (Carolo) ipsam patriam cum baculo, in cujus capite similitudo hominis erat.“

Nach diesen Zeugnissen aus dem achten, neunten und zehnten Jahrhundert wurde die Tradition der Ländereien per festucam vollzogen, und zwar per festucam notatam. Was heisst das anders, als durch Uebergabe des mit der Marke versehenen Stäbchens? — Dass es dies wirklich bedeutet, zeigt die Vergleichung mit der Nachricht, dass Herzog Tassilo das Land auf Karl übertrug mittelst eines

Stabes, auf dem oben das Bildniss der Person zu sehen war, denn das Wappen, und dieses vertritt ja in älteren Zeiten die Hausmarke, wie es Könige und Fürsten zuerst im Siegel führten, war bekanntlich das Bild der Person selber. So erklärt sich auch sehr natürlich das jactare festucam in laisam [1]) (d. h. in den aufgehaltenen Rockschoos) nach der lex Salica tit. XLVI, um das Vermögen (fortuna, facultas) auf einen Andren zu übertragen, sowie das reddere debet et accipiat festucam in dieser berühmten Stelle, denn die festuca (das Hölzchen mit der Marke) bezeichnet das Vermögen, ist also im Rechtsacte dieses selbst. Von der Tradition der Grundstücke per festucam notatam reden viele Urkunden jener früheren Jahrhunderte des Mittelalters; nur hat man freilich manchmal anstatt festucam nodatam oder fistucum nodatum zu lesen festucam notatam oder fistucum notatum, z. B.

Urk. von 997 bei Mabillon Annal. IV, 116: „Quam traditionem, atramentario, penna et pergamena manibus suis de terra levatis, lege Salica fecit per fistucum nodatum (notatum), ramum arboris atque per cultellum et quasonem."

Alte Longobard. Urk. in der Italia sacra p. 49: „Omnium, que supra leguntur, legitimam facio vestituram per cultellum, fisticum nodatum, wantonem, et wasonem terre, atque ramum arboris, me exinde foras expuli et werpivi et absitum feci, et ipsius ecclesie monasterio ad proprietatem ad habendum concessi."

Dipl. a. 836 bei Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 199: „ofersit et tradavit Hungeer avitator [2]) civitatis Mediolani germano quondam Hernesti per festugo nodatum, et mota [3]) de terra, seo per cortello pitzio fracto, atque per manecia [4]), nec non et per ramo arborum [5])." Ibid. p. 299 dipl. a. 855: „per presentem tradicione et vestituram, quam tibi exinde demitto pre manibus per presente car-

1) Für die etymologische Erklärung des Ausdruckes „laisa", „laisowerpire" u. dgl. bieten grössere französische Wörterbücher mancherlei Aushülfe. So bedeutet namentlich laize die Breite eines Tuches oder Zeuges zwischen den beiden Leisten; lisse, lisière lat. lisura den Rand, das Ende eines Zeuges, das Unterste des Kleides: limbus, ora vestis. Unwillkürlich ist hier eine Reminiscenz an das römische licium, den Schurz: consuti genus ad tegenda hominis nudi pudenda. l. XII. Tabb. VIII. 15. Furtorum quaestio cum lance et licio. cf. H. E. Dirksen man. Latinit. font. jur. civ. Rom. Berlin 1837. p. 544.

2) habitator.

3) Erdscholle, franz. la motte.

4) Handschuh, Aermel, la manche franz.

5) D. A. Fumagalli codice diplomatico S. Ambrosiano. Milano 1805. p. 234: „per mota de terra frunde abente seo fistugo nodato cultello pitzio fracto adque per wantonem."

tola et coltello seo festuca notata adque wasonem terre.“ Ibid. p. 407—408 dipl. a. 870: „per pampanum vitis et contellum seo festugo nodatum adque vasone terre.“

Aus den Veroner Formeln bei Canciani hat Grimm in den deutschen Rechtsalterthümern S. 557—558 unter andern folgendes angeführt: „si est Roboarius (Ripuarius), si est Francus, si est Gothus vel Alemannus venditor, pone cartam in terra et super cartam mitte cultellum, festucam nodatam, wantonem, wasonem terre, et ramum arboris, et atramentarium, et Alemanni wandelanc, et levet de terra, et eo cartam tenente, dic traditionem, ut supra diximus, et adde in istorum carta et Bajoariorum et Gundebaldorum, nam in Gundebalda et Bajoaria non ponitur insuper cultellum.“ — „Si Salichus et cetera (ceteri), elevent atramentarium tantum supra pergamena de terra, si non tribuunt eis terram, si vero tribuunt, tunc elevent cultellum et cetera, exceptis Bajoariis et Gundebaldis.“ — „carta in terra posita et super calamario, cultello, festuca nodata, wantone, cleba, ramo arboris donatio Salicha ita fit, carta cum omnibus supra scriptis rebus sursum levata a donatore, et orator dicat etc.“ Ebendas. Urk. von 1079 bei Lami III, 162: „secundum legem Saligam cum atramentario, pinna et pergamena manibus suis de terra levavit — — et tradidit per wasonem terre et fisticum nodatum et ramo arborum atque cultellum et wantonettonem seu andilaginem.“ Bouquet IV, 91 vom J. 702: „— — tradidi cum wasone terre, ramo pommis, fistucum notatum.“

Charta an. 872 bei Mabillon Dipl. p. 542: „Et juxta meam legem per cultellum et fistucam notatam seu guasonem terre vobis exinde ad vestram partem corporalem facio vestituram ad vestram proprietatem habendum.“

Donatio facta S. Sepulcro Hierosol. an. 993 ap. Marten. tom. I: „Pergamena manibus suis de terra levavit Petrus Notarius et Judex Domini Imperatoris — — per wasonem terre et festucum nodatum seu ramum arborum atque per cultellum et wantonem seu wandilaginem.“

Ch. Mathildis Comitissae an. 1079 ap. Franc. Mariam: „tradidit per wasonem terre et fistucam nodatam seu ramo arborum atque per cultellum et wantonem seu andilaginem.“ Und ebendaselbst: „tradidi per wasonem terre et fistucum nodatum seu ramo arborum adque coltellum et guantone simulque andilagine.“

Dipl. Belgic. an. 1102 apud Miraeum I: „Et per presentem chartulam offer-

tionis ibidem habenda confirmo, insuper per cultellum, festucam nodatam, gantonem, et gwascionem terre, atque ramum arboris."

Nach allen diesen Urkunden [1]) wurde also bei der Tradition von Grundstücken übergeben als Theilchen von dem Grundstücke selbst ein Rasen und ein Zweig, Feld und Wald, Weide und Wonne darstellend, ferner ein Pergamentblatt mit Tintenfass und Feder, um die Urkunde zu schreiben oder wenigstens zu unterzeichnen, aber auch ein Merkstäbchen und ein Messer, womit die Marke eingeschnitten ward. Die Formeln lehren unleugbar, dass wie mit dem Pergament das Schreibzeug, so mit dem Stäbchen das Messer in Zusammenhang gebracht wird. Es wird auch offenbar besondres Gewicht auf die Uebergabe des Messers gelegt, und speciell hervorgehoben, dass die Burgunder und Baiern das Messer nicht mitgaben, wohl aber Franken, Gothen, Alemannen es thaten. Wozu soll denn sonst das Messer hier gedient haben, als zum Einschneiden der Marke?

Dass diese bereits in unserer Schrift über die Hausmarke gegebene Deutung der festucatio überraschen werde, hatten wir in derselben vorhergesagt; aber sie ist seitdem auch, wie bemerkt, von Einzelnen, jedoch ohne besondre Begründung, schlechtweg verneint oder doch rücksichtslos in Zweifel gezogen worden. Wir werden dadurch zu der Einladung genöthigt, mit uns des etwas mühseligen Weges, auf dem wir zu solchem Ergebnisse gelangt sind, hier gehen zu wollen; wir werden denselben jedoch nicht länger machen, als es, bewandten Umständen nach, unvermeidlich zu sein scheint.

Was zuvörderst die Bedeutung der festuca auf dem Felde des römischen Rechts anlangt, so ist sie von den Romanisten, Philologen, Historikern, Juristen, durchgängig von einem hölzernen Stäbchen verstanden worden. Die Sache ist so bekannt, dass wir, wo uns hunderte von literarischen Zeugnissen sogleich zu Gebote stehen, uns dabei nicht weiter aufhalten wollen [2]). Die älteren lateinischen Etymologen pflegen wohl das Wort festuca oder fistuca abzuleiten: „a fissione, ut sit tenue aliquid ex ligno fisso." Allein ich denke, fustis und festuca haben die-

1) Man vergleiche Ducange, Grimm's Rechtsalterthümer, Kraut's Grundr. des deutschen Privatrechts und die bezüglichen Urkundensammlungen.

2) Da uns eben Dirksen man. zur Hand ist, so berufen wir uns auf pag. 373, wo für das römische Recht festuca durch virga erklärt wird, und dieses als synonym mit vindicta. Gaj. IV. 16: qui vindicabat, festucam tenebat. — Simul homini festucam imponebat. — Festuca autem utebantur, quasi hastae loco, signo quodam justi dominii.

selbe Wurzel und stehen zu einander etwa wie Stock und Stecken, Stange und Stengel. In alten lateinischen Bibelübersetzungen findet man den Splitter im Gegensatze des Balkens durch festuca ausgedrückt: „festucam trabem suspicari.“ Es wäre doch seltsam, wenn dieses Wort in den Traditionsurkunden des früheren Mittelalters, von deren Verständniss es sich hier handelt, einen ganz andren Sinn haben sollte. Das ist aber auch nicht der Fall.

Die grossen Urkundenkenner Frankreichs, die in keiner andren Nation bisher übertroffenen, Mabillon und seine gelehrten Nachfolger von S. Maur, auch Ducange, Carpentier, gleichwie die Italiens, Fumagalli u. a. haben sämmtlich das Traditionssymbol der festuca für ein Stäbchen aus Holz gehalten. Ducange (s. v. investitura), auf den in dieser Hinsicht jene gelehrten Benedictiner sich vorzüglich berufen haben, sagt wörtlich folgendes: „Addebatur hisce symbolis (nämlich Rasen und Zweig) festuca, quae interdum fustis dicitur, baculus, virga etc. cujus traditione dominium rei pariter translatum crederetur: — — nam festucam idem esse ac fustem vel baculum aut virgam, in confesso paene est, vel certe vicem fustis aut baculi praebuisse, uti diximus in verbo Festuca.“ Carpentier sagt: „Festuca, signum et symbolum traditionis vel translatae possessionis, idem quod fustis seu baculus, quo investiturae passim factae leguntur, aut cessiones. Ejusmodi est ligni frustum — —.“ Dass solche Traditionsform (festucatio, effestucatio) die gewöhnlichste war, ist jenen Gelehrten wohlbekannt, und sie erklären daraus ebenfalls die so häufigen urkundlichen Formeln der Traditionen per fustem, per baculum, per virgam oder virgulam, per lignum oder cum ligno oder per frustum oder frustulum ligni, per fusillum (d. h. Spindel, rundes Stäbchen), cum veru (Spiesschen) als wesentlich gleichbedeutend; ebenso die in Frankreich nach dem droit coutumier hergebrachte Tradition par baston, wie auch Fumagalli [1]) für die alten Urkunden der Lombardei die festuca als „bastone, con cui prendeasi il possesso“ interpretirt. Wir sind hiermit vollkommen einverstanden. Die effestucatio ist, obwohl in verschiedener Weise, Ausantwortung der Sache in der Form einer Stabung, wie sie namentlich in den Niederlanden bis auf gegenwärtiges Jahrhundert herab gewöhnlich geblieben ist [2]).

1) D. A. Fumagalli (ed. C. Amoretti) cod. dipl. S. Ambros. Gloss. p. 569. p. 410 Not. 2.

2) Daher viele Jahrhunderte hindurch in niederländischen Urkunden die stehende Formel „effestucavit et guerpivit“ oder „et effestucavit et gwerpiuit et renuntiauit“ u. dgl. Das Wort gwerpire ist von dem deutschen werpen, werfen, weil die Erdscholle zugeworfen, in den von

Allein wodurch sind denn deutsche Gelehrte zuerst auf eine andre Vorstellung gekommen? — Offenbar durch die Formel „Hand und Halm“ oder „Halm und Hand“, welche allerdings dieselbe Uebertragungsform zu bezeichnen scheint. Man hat hier Halm für einen Strohhalm genommen, wie es schon beim Ablaufe des Mittelalters, indem jene vorzeitige Rechtssymbolik selten in Anwendung trat und daher schon hin und wieder unverständlich ward, bisweilen missdeutet zu sein den Anschein hat. Allein zuvörderst ist zu erinnern, dass das Wort „Halm“ nicht nothwendig einen Stroh- oder Grashalm, sondern überhaupt Stengel, Stecken, Schaft bedeuten kann, und dass es in der Formel mit „Hand“ alliteriert. Aus gleichem Grunde ist im altschwedischen Rechte dieselbe Form, deren Beschreibung wir nach Stjernhöök hier in der Kürze mittheilen wollen, durch die Formel „skaft och sköte“ ausgedrückt, also durch das Wort „Schaft“, weil mit skaft das Wort sköte, nach bekannter Weise der altgermanischen Verse und Formeln, eine Alliteration bildet.

Stjernhöök [1]) hat in seinem bekannten Werke über das altschwedische Recht mancherlei Lesenswerthes über die vorzeitige Form und Festigung der Veräusserung von Grundstücken und insbesondre auch über die einen Stab mit gesammter Hand dabei anfassenden Festigungsmänner (fasta) in Schweden vorgetragen. Wir wollen daraus in der Kürze nur folgendes wörtlich anführen: „manibus assistentium extenso emptoris pallio, in quod terrae modicum venditor conjiciebat, cum solenni alienandi formula [2]), quae sola posterioribus seculis retenta fuit, et vox sine ritu. Nam et hodie confirmatio judicialis, que fit super ejusmodi contractu, Scotatio dicitur: skiötning, ob terrae istius, quae olim facta fuit ex sinu venditoris in sinum emptoris, excussionem. Adhibebant praeterea et baculum, quem duodecim firmatores (fasta) tangere debebant. — Utraque haec ceremonia diu in usu fuit, postmodum altera, hodie neutra: tantum, ut dixi, voces ipsae: skaft

---

Zeugen gehaltenen Rockschoos geworfen ward. Es entspricht das ganz der besonders im Norden üblichen Schötung (scotatio). Ueber den bis auf neue Zeiten fortdauernden Gebrauch dieser Traditionsform in den Niederlanden siehe unter andern: Nouv. Traité de Diplom.

1) J. O. Stjernhöök de jure Sveonum et Gothorum vetusto. Holmiae 1672. p. 235.

2) Die Formel giebt Stjernhöök folgendermaassen an: „Jag affhænder mig jord mine, lagbudin och lagstandin, swa myckla, och i then by, nærby och fiærre, med allo thy som ther til ligger innan gardz och vthan, och affhænder mig och minom arfwom, vnder tigh och tina arfwe, för swa mange penninge, och thesse tolff ære ther fastir ath.“

och skiötning: quae dicuntur de tabulis sive instrumentis judicialibus super contractu factis.“

So richtig aber auch das Hauptwort festuca von jenen berühmten Urkundenkennern gedeutet ward, so ist doch das Beiwort nodata oder notata, wie es in so vielen alten Urkunden uns entgegentritt, von ihnen nicht verstanden worden. Die Ursache liegt einfach darin, weil sie von der Hausmarke und deren Bedeutung nichts wussten. Sie hielten sich vorzugsweise an die Schreibart „nodata“, die freilich die häufigere ist; aber auch die Schreibart „notata“ ist nichts weniger als eine Seltenheit. Nichts ist überhaupt gewöhnlicher in der lingua rustica [1]) jener Periode, zufolge schlechter Aussprache, als die Verwechselung des t und d: man liest in dem angeführten Urkundenbuche von Fumagalli, welches Urkunden aus dem Zeitraume von 721 bis 897 umfasst, nodare für notare, nodarius für notarius, noditia für notitia, und wohl am häufigsten, was ganz natürlich ist, da die folgende Sylbe wieder mit einem harten t anhebt und sich die richtige Aussprache für die vorhergehende Sylbe dadurch erschwert, nodatus und nodata für notatus, notata. Nach jener vorgezogenen Lesart kamen nun französische und italienische Gelehrte zu einem Knotenstock [2]), dagegen verschiedene Gelehrte Deutschlands, die in dieser Hinsicht auch auf die französische Literatur [3]) eingewirkt haben, zu einem Knotenhalm. Es wurde dabei durchgehends ignorirt, dass weder in classischer noch in mittelalterlicher Latinität nodatus dasselbe ist wie nodosus [4]); jenes bedeutet „zusammengeknotet“, dieses dagegen „knotig“. Aber auch sachlich em-

1) Zu den häufigsten Sünden gegen die Orthoepie und danach gegen die Orthographie gehört eben die Verwechselung der Consonanten d und t, wie b und p, b und v.

2) z. B. Fumagalli a. a. O. „festuca notata, festugo nodatum: bastone o ramo nodoso, con cui prendeasi il possesso.“

3) z. B. Grandidier hist. de l'église de Strasbourg. 1778. II. p. CXXV, CXXXIII. Not. f hat, indem er rücksichtlich des Halms sich auf unsern Haltaus beruft, beides zugleich angenommen. Er sagt: „Festuca erat frustillum vel ramusculi vel scirpi, quae in signum traditionis in sinum alicujus jaciebatur, vel in manus tradebatur — —.“ Selbst der N. Tr. de Dipl. scheint V. p. 637 hier etwas in Verwirrung, während an anderen Stellen ausführlich von der festuca als einem Stäbchen die Rede ist.

4) Ueber die oben bemerkten Verwechselungen: nodare für notare, nodarius für notarius u. s. w. ist zu vergleichen Fumagalli S. 149, 246, 322, 373, 374. Am letztern Orte liest man „podestatem, firmidatem, largiedatem, imperadori, propriedarius“ u. dgl. m. Ebenso findet man in den von uns hier weiter unten angeführten Urkundenzeugnissen aus dem achten Jahrhundert

pfiehlt sich fürwahr weder der Knotenstock noch der Knotenhalm, und zwar weder an sich noch nach dem bezüglichen Inhalte der Urkunden. Diese enthalten mitunter Angaben von dem Stäbchen als einem weissen und schieren (tersum), gleichwie auch mitunter von dem weissen Stiel jenes Messerchens (cultellus cum manubrio albo) die Rede ist; ganz natürlich, schon deshalb, weil die weisse Farbe die augenfälligste und scheinbarste ist. Der Strohhalm ist für diesen Zweck unter freiem Himmel, wo die Gerichts- und Volksversammlungen gehalten wurden, unpraktikabel, er kann vom Tradenten nicht mit Sicherheit dem Empfänger zugeworfen werden, er ist Spreu vor dem Winde. Man wäre überhaupt gewiss weder auf den Knotenstock noch auf den Knotenhalm verfallen, hätte man früher das Institut der Hausmarke erkannt. Wer aber jetzt noch die Deutung von einem knotigen Stock oder Halm eigensinnig festhalten wollte, mit dem möchte, unseres Dafürhaltens, schwer weiter zu disputiren sein [1]).

Denn die Sache liegt nun doch in der That offen vor: die festuca notata ist ein gemärktes Stäbchen. Es wird das um so mehr einleuchten, wenn man erwägt, dass die uralten, bei Traditionen einst überreichten Festuken im vorigen Jahrhundert in französischen und italienischen Kirchen- und Stiftsarchiven noch recht zahlreich aufbehalten waren, daher ohne Zweifel fortwährend wenigstens einige derselben dort existiren werden. Demnach wird die Beschaffenheit der festuca, wie sie vor einer langen Reihe von Jahrhunderten war, wohl noch heute durch Augenschein zu constatiren sein; ja ich hege die Hoffnung, sei's durch eigne, sei's durch die Autopsie Anderer, die Natur und das Aeussere der vorzeitigen Festuca völlig zur Evidenz dargethan zu sehen. Auch ist jene Thatsache als solche schon längst durch die gelehrte Diplomatik ermittelt, und zwar so gründlich, dass man selbst zum Theil die verschiedenen Holzarten, aus denen die Festuca gefertigt worden, untersucht hat [2]). Man hat im früheren Mittelalter oftmals das Stäbchen an

öfter die Formel „nodavi (für notavi) diem et regnum.“ Ueber die Bedeutung dieser Formel siehe übrigens: N. Tr. de Dipl. IV. p. 655.

1) Einer unserer Herren Recensenten hat in sehr kecker Manier von „naheliegenden und doch übersehenen Halmknoten“ gesprochen. Allein er hat zu übersehen beliebt, dass wir in unsrer Schrift über die Hausmarke S. 48 Not. 1 den Strohhalm ausdrücklich verwarfen, also auch dessen Knoten. „Halmknoten“ = 0. Der Rechtsgeschichte sind sie unbekannt; selbst die Botanik, die auch keinesweges ohne Weiteres nodatus für nodosus setzt, kennt sie dem Worte nach nicht.

2) Auch in den alten Traditionsurkunden ist, wie die Auszüge bei Ducange ergeben, die

das Diplom angehängt, um dieses auch dadurch augenscheinlich in seiner Echtheit und in seiner Originalisirung stärker zu beglaubigen: etwa wie man selbst noch heutiges Tages bei einer vor Gericht ausgestellten Verschreibung sich die Anheftung des über den Act aufgenommenen Protokolls in beweisender Form erbitten kann, oder wie man schon im Mittelalter, wenn durch eine Urkunde eine andre confirmirt worden war, oftmals beide Urkunden durch Ansiegeln oder Anheften mit einander in unzertrennliche Verbindung brachte. Solche Originaldiplome mit angehefteter Festuca sind, wie ich weiss, fortwährend erhalten; letztere wird aber zu untersuchen sein, um zu erfahren, ob und welche Zeichen an ihr sich eingeschnitten finden. Denn es sind ja leider unsere Marken bisjetzt in der Diplomatik ohne alle wissenschaftliche Berücksichtigung geblieben; obgleich man einzelne Festuken beschrieben hat, denen sogar ganze Inscriptionen über den Traditionsact eingeschnitten sind. Aber auch sonst fanden sich in dem Gewahrsam von Kirchen noch im vorigen Jahrhundert viele Festuken vor. Um für diese rechtshistorisch merkwürdigen Thatsachen Beweise anzuführen, berufen wir uns namentlich auf jenes weltberühmte, vor einem Jahrhundert in Paris erschienene, auf Mabillon besonders fussende Werk über die Diplomatik von Toustain und Tassin, welches an Reichthum des Materials und fleissiger Ausführlichkeit im Einzelnen vielleicht nie übertroffen werden wird. Darin wird unter andern berichtet IV. p. 646: „Investir par un bâton est un symbole arbitraire (d. h. es ist nicht ein natürlicher Bestandtheil von der zu tradirenden Sache, wie die Scholle und der Zweig), et c'est en général un de ceux qui se sont maintenus le plus constamment.“ IV. 648: „De quelque espèce et en quelque nombre que fussent les symboles d'investiture, ils étoient ordinairement déposés sur le maitre autel de l'Eglise, par ceux qui donnoient, cédoient, vendoient ou restituoient. Quelquefois on faisoit des restitutions ou donations de terres par de petits bâtons jetés dans le tronc des Eglises. Ceux qui servoient aux investitures étoient pris indifféremment de toutes sortes d'arbres. On y remarque néanmoins des bâtons de chêne, de frêne, de bruyère, de coudrier.“ Man findet ferner darin detaillirte

Holzart des Stäbchens mitunter beschreibend angegeben. Es wurde überhaupt, wie zum Theil ja noch jetzt geschieht, umständlich die ganze Art und Weise beschrieben, wie die Tradition bewirkt worden sei, und bisweilen auch das Symbol derselben (sogen. Investiturzeichen), z. B. Span aus der Hausthüre, an die Urkunde selbst befestigt; worüber man nur Gatterer's Abriss der Diplomatik nachzusehen braucht.

Angaben und Beschreibungen über die „symboles d'investiture attachés aux anciens actes", und unter diesen kommen als die bedeutsamsten Stäbchen und Messerstiele vor, die mit Inscriptionen versehen sind: „écritures sur des bâtons et des manches de couteau." IV. 408 ff. Auch dies spricht deutlich für die Zusammengehörigkeit und die innere Bedeutung von Stab und Messer (festuca et cultellus) bei der Tradition. Ein merkwürdiges Stäbchen solcher Art bewahrte, nach Angabe jener berühmten Diplomatiker, z. B. das Kirchenarchiv von Notre-Dame zu Paris, wonach zwei Leibeigene an die Kirche übergeben worden sind. Es ist diese Festuca aus dem neunten Jahrhundert als einen halben Fuss lang, ungefähr einen Zoll dick und viereckig zugeschnitzt genau beschrieben. Ebenfalls im Archive von Notre-Dame fand sich z. B. und findet sich vielleicht (?) noch ein spitzes Taschenmesser, dessen elfenbeinernem Stiele eine Schenkung von gewissen Hausstätten vor der Kirche aus dem Anfange des elften Säculums eingegraben ist [1]). — Wenn Gatterer, der die ganze Lehre von den sogenannten Investiturzeichen überhaupt, wie sie in die Rechtsalterthümer, aber nicht in die Urkundenlehre gehört, in letztere vollständig aufgenommen [2]) hat, die Ansicht von den Strohhalmen beibehält und auf diese jene Inschriften überträgt, so kann man sich leider des Gedankens an die schon öfter zur Sprache gebrachte Altersschwäche des Verfassers, als er sein Lehrbuch schrieb, nicht recht erwehren. Er sagt geradezu und ganz unbedenklich: „Per festucam s. fistucam, durch einen Strohhalm. Auf die Strohhalme wurden bisweilen die Namen der Schenkenden oder der Verkäufer u. s. w. geschrieben." Von diesen Halmaufschriften möchte ich, ehe ich daran glaube, mir erst eine Probe ausbitten.

Jedoch verschwiegen darf hier nicht werden, dass jene französischen Diplomatiker unter den an sehr alten Diplomen angehefteten Traditionszeichen auch den Strohhalm erwähnen und sie als „paille nouée" bezeichnen; sie verstehen hierunter

1) N. Tr. de Dipl. IV. p. 468 ff., wo noch mehrere Beispiele angeführt sind, hat die Inscription aus Lebeuf's Gesch. von Paris mitgetheilt, worauf sich auch Ducange beruft.

2) J. C. Gatterer's Abriss der Diplomatik. Göttingen 1798. S. 84—108. Es werden hier alle möglichen Investiturzeichen in die Zeichenlehre oder Semiotik gestellt, in Folge einer curiosen Begriffsverwirrung; denn es können doch nur diejenigen dahin gehören, die in oder an der Urkunde selbst befindlich sind, und nicht beispielsweise die Form „per cordam signi" (durch das Glockenseil der Kirche) S. 91, oder gar „per osculum" S. 101, oder „cum vero" S. 105, was auch hier ohne Weiteres als „Bratspiess" verstanden wird.

die in den untern Saum oder umgeschlagenen Rand der Diplome bisweilen eingelegten Bündelchen von Stroh oder Heu, also Halme im Knoten, nicht Knoten im Halme. Schon Mabillon hat davon gesprochen, um die bekannte Clausel „stipulatione subnexa" zu erklären, und auf ihn berufen sich seine Nachfolger. Sie wollen aber diese Clausel auf die Tradition als solche beziehen, was nach Inhalt und Fassung der Urkunden entschieden falsch ist, und stipula soll paille bedeuten. Allein in dieser Auffassung ist sehr viel Verfehltes. Jene Knötchen von Halmen sind ohne Zweifel vom Grase oder Getreide aus dem übergebenen Rasen oder der Erdscholle, denn die Erde konnte man nicht in die Urkunde hineinlegen, ohne diese zu verderben. Es wird auch die Uebergabe „per wasonem" oder „per cespitem" abwechselnd als Uebergabe „per herbam et terram" urkundlich bezeichnet; ebenso in altfranzösischen Rechtsbüchern als Tradition „par herbe, wason ou autre chose tenant à la racine" [1]).

Was aber die bekannte Schlussclausel vieler alter Diplome: stipulatione subnexa oder subnixa, connexa, nexa, interposita u. dgl. betrifft, so ist sie schon sehr oft Gegenstand für Interpretationsversuche gewesen, die wir jedoch nicht für befriedigend zu halten vermögen. Zuvörderst ist es unzweifelhaft, dass die Clausel nicht auf die Tradition als solche bezogen werden darf, denn sie ist in sehr vielen Urkunden enthalten, die keine Traditionsacten sind; sie ist vielmehr, wie aus einer Vergleichung der Urkunden sich bald ergiebt, von einer allgemeineren Bedeutung, indem sie den Ausgang von den verschiedenartigsten Diplomen bildet, welche eine Verpflichtung des Ausstellers darlegen. Sie ist ein Stück der Beglaubigungs- oder vielmehr der Bestärkungsformel der Acte: stabilis et firma permaneat haec charta (haec donatio, haec venditio) stipulatione subnexa. Ebenso ist von der Uebertragung einer potestas stipulatione subnixa u. dgl. in anderen Documenten die Rede. Hieraus ist ihr Sinn zu entnehmen. Sie muss eine besondre Gewähr der Erfüllung des in der Urkunde bezeugten Versprechens bezwecken [2]). Es fragt sich aber, mit welchem Mittel und in welcher Form diesem Zweck da-

1) Ducange. N. Tr. de Diplom.

2) Wie wir es in späteren Urkunden (z. B. Urk. von 1325 in der schleswig-holstein-lauenburg. Urkundens. I. S. 232) ausführlich so ausgedrückt finden: „Quam venditionem et omnia et singula supradicta promisimus perpetuo firma, grata et rata habere, tenere et observare et adimplere, nec contra facere vel venire per nos vel per alios aliqua ratione vel causa, de jure vel de facto."

durch entsprochen ward. Wir antworten: vermittelst eines feierlichen Angelöbnisses in der Form einer Stabung. Um dies zu erweisen, muss aber etwas tiefer in die Sache eingegangen werden.

Dass darunter in der Hauptsache ein Gelöbniss zu verstehen, geht schon aus den Ausdrücken hervor, in denen wir die Clausel manchmal antreffen: stipulatione et sponsione, stipulationis sponsione, stipulatione et fide interposita, sacramento et sponsione subnexa, stipulatione subnexa spondere, per stipulationem promittere u. dgl. Es ist das gerade so, wie bis in die neueren Zeiten und selbst noch heute hie und da das Protokoll über eine gerichtliche Verhandlung schliesst: „und hat darauf in Gerichtshand angelobt"; und wie selbst nach geleistetem Versprechungseide, z. B. beim Antritt eines Amtes, Handgelöbniss geleistet werden kann, darin bestehend, dass dem Vorsitzenden der Behörde ein Handschlag gegeben wird auf treue und gewissenhafte Erfüllung des so eben durch den Eidschwur Versprochenen. Das Verfahren dabei war aber im Mittelalter so, dass nachdem die verpflichtende Acte verlautbart war, eine gerichtliche Procedur stattfand, wie gewöhnlich mit Fragen und Antworten unter den Schöffen, und dann der Aussteller auf den obligatorischen Inhalt der Urkunde und dessen getreue Beobachtung ein Gelöbniss abzulegen hatte. Dieses Angelöbniss wurde gestabt, d. h. es wurde, unter Vorhalten des Gerichtsstabes, mit Vor- und Nachsprechung der Formel abgeleistet, in derselben Weise wie man den Eid stabte, und hieraus erklärt sich speciell das Wort stipulatio. In thüringischen Landgerichten findet man während des Mittelalters neben den eigentlichen Schöffen und dem Gerichtsschreiber einen eigenen „Steber" [1]), der die Handlung zu besorgen hatte. Hieraus erklärt sich auch die uralte Redensart „per festucam adrhamire" [2]); denn „ramen" [3]) ist der Terminus für das Nachsprechen der schlüssigen Formel. Wenn ältere Schriftsteller und in neuester Zeit selbst Pardessus [4]) durch einige romanisirende Notare des

1) vgl. z. B. A. L. J. Michelsen, cod. Thuring. diplom. I. Nr. LXV. Urk. vom J. 1401.

2) Ducange s. v. arramitio. Daher rührt auch der gerichtliche Ausdruck „anberamen", später „anberaumen". Ueber das Verbum „ramen" siehe auch: Graff's Althochd. Sprachschatz. II. S. 504.

3) Im Flämischen heisst noch jetzt „rammelen" so viel als nachsprechen, nachplappern. In einigen niedersächsischen Gegenden ist „Rams" eine herzusagende Formel und das Hersagen heisst „remsen". In Holstein z. B. reden nach Gelegenheit die Kinder noch von einem „langen Rimsrams", den zu behalten und aufzusagen ihnen schwer fällt.

4) J. M. Pardessus loi Salique. Paris 1843. S. 644 ff. Man liest hier eine breite Ausfüh-

früheren Mittelalters sich haben verleiten lassen, die Clausel stipulatione subnexa aus dem römischen Rechte, mit Bezugnahme auf die stipulatio Aquiliana u. s. w. zu deuten, so ist das gewiss ein ganz irriger Weg. Manche andere, auch aussergerichtliche Acte, deren Auslegung Schwierigkeiten darbietet, werden aus dem alten Gebrauche solcher Stabung verständlich [1]), indem der Sinn dahin geht, dass eine gestabte d. i. eine feierliche und definitive Erklärung abgegeben worden: z. B. Baluz. I. 408, 989, eine Erklärung des Volks dem Könige gegenüber vom J. 803, worin es heisst: „profitemur omnes, stipulas dextris in manibus tenentes, easque propriis e manibus ejicientes . . . nec talia facere, nec facere volentibus consentire.“ Ademar. Caban. p. 164, wo erzählt wird, wie in der Versammlung Karl dem Einfältigen der Gehorsam aufgekündigt worden: „(proceres Francorum) congregati in campo more solito ad tractandum de publica regni utilitate, unanimi consilio, pro eo, quod ignavae mentis erat idem rex, festucas manibus projicientes, rejecerunt eum, ne esset eis ultra senior.“ Gestabte Worte sind verba concepta, recitata: es sind, alterthümlich ausgedrückt, „gereimte“ oder „gelehrte“ Worte. In solchem Sinne ist es auch aufzufassen, dass wer einen feierlichen Antrag, eine wichtige und bindende Werbung mündlich anzubringen hatte, einen Stab in der Hand haltend zu sprechen pflegte. Letzteres ist noch immer aus dem Volksleben nicht ganz entwichen, z. B. beim Brautwerben, Hochzeitsbitten u. dgl.

Im Uebrigen ist an die Stelle der solennen Stabung (stipulatio) durchgehends der einfache Handschlag getreten, der dem Richter gegeben wird, und die Formel „stipulatione subnexa“ oder „per stipulationem promisi et . . .“ ist durch die noch heute bei gewissen wichtigeren Zusagen gerichtsübliche „nachdem ich darauf angelobt habe“ völlig sinnentsprechend zu übertragen, sowie die alte Schlussformel „et per stipulationem promitto“ durch die heutige: „und darauf angelobe“. Das ehedem in der Form der Stabung geschehene feierliche Geloben ist nunmehr ein „Handgelöbniss“ geworden.

Nach unserer obigen Darstellung reducirt sich die Zahl der Symbole und Zeichen, sobald im früheren Mittelalter die Tradition von Grundstücken bei den südgermanischen Stämmen in optima forma vollzogen ward, gewöhnlich auf acht: Urkunde, Schreibzeug, Rasen, Zweig, Stäbchen, Messer, Handschuh und Andelang.

rung des in bündigen Anmerkungen zu Neugart cod. dipl. Aleman. I. p. 15, 17, 21, 22, 29 bereits Gesagten. vgl. A. Fumagalli delle instituz. diplom. II. p. 299 ff.

1) J. Grimm's deutsche Rechtsalterthümer S. 123.

Eben diese werden von Ducange, der wohl bisher unter allen Schriftstellern am fleissigsten und sorgfältigsten die damals vorhandenen Sammlungen von Urkunden verschiedener Länder in der Beziehung durchforscht hat, um die Traditionssymbole darzulegen und aufzuhellen, als diejenigen angegeben, welche man als allgemeine betrachten könne, im Gegensatze solcher, die von besonderen Oertlichkeiten und von der eigenthümlichen Beschaffenheit des zu tradirenden Objectes abhängig gewesen seien. Und gewiss mit Grund macht er als Ergebniss seiner umfassenden Urkundenforschungen darauf aufmerksam, dass eine sehr grosse Uebereinstimmung in dieser Hinsicht bei den verschiedenen Volksstämmen sich zeige: „adeo ut paene eadem apud omnes gentes forma ac formula fuerit.“ Allein deshalb muss es auch von ganz vorzüglicher Wichtigkeit sein, dem Charakter und dem Zusammenhange dieser Symbolik tiefer auf den Grund zu schauen, denn selbst Ducange ist so wenig, wie die Neueren, zu einem wahrhaft juristischen Verständnisse derselben durchgedrungen. Es wird vielmehr die lange Reihe dieser Symbole als eine merkwürdige Fülle von vorzeitigen Gebräuchen und Feierlichkeiten, welche man einstmals bei der Veräusserung des Grundeigenthums beobachtet habe, lediglich aufgeführt und hingestellt, ohne dieselben zu ordnen und ihrer specifischen Bedeutung nach begriffsmässig zu bestimmen und zu erklären. Allein so erscheint eigentlich, schärfer angesehen, diese Menge von Symbolen als überschwänglich, ja wahrlich fast wie eine wüste Ueberfülle von Solennitäten ohne rechten Sinn und Verstand. Wir freuen uns daher, durch eine genauere Prüfung und Erwägung zu dem Resultate gekommen zu sein, dass was bisher ordnungslos erschien, doch in Wahrheit nur ein Ungeordnetes ist. Wir sind dabei von dem Grundgedanken ausgegangen, welcher die rechtshistorischen Studien der Romanisten schon längst beseelt und geleitet hat, dass in den alten Rechtsgebräuchen, die nicht blosse conventionelle Aeusserlichkeiten sind, sich wahre Rechtsideen verkörpern und dass darin juristische Logik sich versinnlicht. Wir haben folglich auch in dem vorliegenden Falle nach der begriffsmässigen Bedeutung der einzelnen Momente und sodann nach ihrem Zusammenhange untereinander, nach dem Zweck und der Absicht im Einzelnen und im Ganzen zu fragen. Thun wir das, so ergiebt sich uns der folgende innere Sachverhalt und Zusammenhang.

Es beruht die Eigenthumsveräusserung an sich und ursprünglich auf drei wesentlichen Momenten: a) Uebergabe der Sache, b) Erklärung des auf Ueberlassung der Sache zu Eigenthum gerichteten Willens des bisherigen Eigenthümers, c) Ver-

sprechen der Gewährleistung. Dazu kommt dann noch als viertes Moment die Documentation oder Beurkundung zum künftigen Beweise. Auf jedes dieser Momente fallen nun zwei unserer Traditionszeichen; sie sind folglich paarweise aufzufassen. Im altdeutschen Rechte wird — abgesehen von der Beurkundung — die Veräusserung des Grundeigenthums, wie es ja auch begriffssmässig richtig ist, auf ein zweifaches Moment zurückgeführt, was aus zahllosen Urkunden [1]) hervorgeht: einerseits die Sele, Sale, im Mittelalter latinisirt Sellandia, andrerseits die Were, Ware, Gewährschaft, lat. Warandia. Diese beiden Momente können actuell von einander getrennt werden; ersteres ist das principale, letzteres ein accessorisches. Die Gewährschaftsleistung konnte durch eigene Bürgen oder sonstige Bestärkungsmittel garantirt werden, sie geschah aber, wenn sie als besondrer Act vorkam, wohl immer vor Gericht, während in der ältesten Zeit die Sale, die Uebergabe der Sache, auch aussergerichtlich vorkam [2]); auf jene bezieht sich zunächst, wie der Context der bezüglichen Diplome lehrt, die Formel „stipulatione subnexa", „stipulatione et poena interposita" u. dgl. Allein die Sale löst sich principiell in ein Zweifaches auf: die körperliche Tradition und die Willensbestimmung der Eigenthumsveräusserung. Letztere ist gleichfalls körperhaft darzustellen; denn wie ursprünglich auf religiösem Gebiete das Wunder, so wirkt auf dem Rechtsgebiete (um Kleineres mit Grossem zu vergleichen), der versammelten Menge gegenüber, der symbolische Act als sinnenfälliger Vorgang, indem das Ideelle erst durch die Sinne zum Glauben wird und in die Ueberzeugung dringt. Wir werden demnach jene acht Traditionszeichen einzeln und paarweise näher ins Auge zu fassen haben, um die Richtigkeit unserer Anschauung darzuthun, und wir glauben dadurch den Beweis liefern zu können, dass unsere Rechtssymbolik in klarer, fester, bündiger Weise sinnentsprechend ist.

---

1) vgl. z. B. in der schleswig-holstein-lauenburg. Urkundens. I. herausgegeben von A. L. J. Michelsen S. 256, 265 ff. So heisst es z. B. in solcher Urkunde vom J. 1384: „Quae quidem bona — — secundum jus terre Holtzatie et consuetudinem coram parochianis in cimiterio Schonenberghe per warandiam et zelandiam, que proprie Zele unde Ware dicuntur, resignavit Elerus Kale." Schon in der bekannten ahd. Uebersetzung des Capit. Aquisgr. 617. capit. legib. add. c. 6. (Walter corp. Jur. German. II. 863. Pertz I. 261) heisst es „sala" und „geweri".

2) Auf die hierüber in neuester Zeit gepflogenen literarischen Verhandlungen geben wir absichtlich nicht näher ein, sondern verweisen beiläufig nur auf: G. Sandhaas germanistische Abhandlungen. Giessen 1852. Abh. I.

Wir beginnen mit der Beurkundung, die den ganzen Hergang als solchen betrifft. Dieselbe stellt sich bei dem Traditionsacte durch das Pergamentblatt (pergamena, charta) und das Schreibzeug (atramentarium, calamarium) dar. Die Charte wird zuerst auf den Erdboden gelegt, und auf sie legte man dann die übrigen Zeichen, so dass wenn der Veräusserer diese nacheinander erhob (levare), die Charte das letzte ward. Sie wurde dem Notar überreicht, der sie erst zu schreiben, oder falls ihr Text schon geschrieben war, die Vollziehung durch Unterzeichnung von Seiten der Zeugen und eigne Unterschrift zu besorgen hatte und sie schliesslich dem Erwerber darreichte; worauf der Schluss der Traditionsurkunden: „N. Notarius scripsi post tradita (traditionem) complevi et dedi“ [1]) sich beruft. Neben dem Pergament wurde auch das Schreibzeug übergeben, womit die Urkunde zu schreiben oder doch zu unterzeichnen war. Wir finden daher ganz gewöhnlich Pergament und Schreibzeug in der Reihe der Traditionssymbole mitaufgezählt. Allein dies möchte noch einen tieferen Sinn haben, als es uns jetzt erscheint, wenn wir die Urkunde schlechtweg als Beweisdocument ansehen. Sie war in jener Vorzeit mehr. Sie war nicht blos ein feierliches Zeugniss, sondern auch in ihrer körperhaften Existenz eine handgreifliche Verbürgung der Wahrheit dessen, was sie aussprach. Bei einem Diplom beruht die Wahrheit und Glaubhaftigkeit des Inhalts nicht blos auf inneren Gründen, sondern auch auf dem Materiellen, der körperlichen, sichtbaren Form, wodurch die darin beglaubigten Wahrnehmungen oder Willensbestimmungen für Andere perceptibel gemacht sind. Die Urkunde liefert einen unmittelbaren und sprechenden Beweis der beurkundeten Handlung, indem der vergangene Act, die durch Rede oder Schrift gegebene Aussage über Thatsachen oder Aeusserung von Willensbestimmungen, sich durch sie und in ihr dergestalt als gegenwärtig darstellt, dass es einerlei ist, ob wir die Aussage und das Versprechen mit eignen Ohren hören oder die darüber ausgestellte Charte vor Augen haben. Sie ist zu dem Zwecke verfertigt, um durch ihre augenfällige Existenz in ihrem ursprünglichen Wesen, in ihrer Originalität, die Wahrheit der bezeugten Thatsache in Zukunft zu verbürgen.

Zuerst wird bei der eigentlichen Traditionshandlung der Rasen und Zweig übergeben, nach älteren Urkunden aus Niedersachsen: „torf und tvige“. Es sind das Theilchen von dem Grundstücke, welche das ganze vertreten, Feld und Wald

1) Man lese die Traditionsinstrumente in Fumagalli codice Sant Ambrosiano, und über den ganzen Hergang z. B. das. S. 300.

darstellend. War es ein Obstgarten, so wurde nach Gelegenheit ein Zweig von einem Apfelbaume, war es ein Wein- oder Oelberg, dagegen ein Reben- oder Oelzweig überreicht, wie man in den Urkunden ausdrücklich angegeben findet. Einem Erdklose wurden, falls nur eine Wiese oder ein Acker das Object war, Gras- oder Getreidehalme eingesteckt, sonst der Zweig, der zwar zunächst den Holzgrund charakterisirt, jedoch neben dem Rasen überhaupt das Gewächs des Grundes und Bodens darstellt. So sagt unter andern Vendelinus ad l. Sal. s. v. festuca, der hier ein anerkannt guter Zeuge ist, in Bezug auf Flandern, der bisherige Eigenthümer habe einen kleinen rundlichen Rasen, etwa vier Finger im Durchmesser haltend, aus dem Grundstücke auszustechen, „cui si pratum est, infigit herbam, si ager, ramusculum, quatuor circiter digitos altum, hac imagine fundum repraesentans, uti optimus maximusque est, cum eo scilicet omni, quod solo continetur quodque in illo naturaliter crescit, hunc cespitem defert traditque in manum domini seu mejoris (d. h. Maire). Mejor deinde acceptum cespitem cum sua festuca tradit emtori vel donatario sub his verbis: ego illum fundum mihi per N. in manus praesentes deportatum in manus trado, et inmitto te in realem, actualem et corporalem possessionem.“

Ebenso ist die Schötung (skötning lat. scotatio), deren schon in einem Briefe des Papstes Innocenz III. an den Erzbischof Absolon [1]) vom Jahre 1198 gedacht wird, nach altdänischem Rechte bekannt. Ihre Form ist auch bereits zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in der bekannten Paraphrase und lateinischen Bearbeitung des Schonischen Gesetzes durch den Erzbischof Andreas Sunesen deutlich geschildert [2]). Seine Beschreibung lautet so: „In venditione terrarum ad translationem dominii est necesse, ut interveniat quaedam solennitas, in qua terrae modicum, emptoris pallio extento manibus assistentium, qui, si factum revocetur in dubium, perhibere possunt testimonium veritati, apponit venditor, qui designatam terram, quam distrahit, in emptorem ipsius se transferre dominium profitetur. Haec autem solennitas, ex vulgari nostro producto vocabulo, competenter satis potest Scotatio nominari.“ In Traditionsdiplomen des zwölften und der folgenden Jahrhunderte ist hier durchgehends von dem „more terrae scotare“ oder „in sinum

1) P. K. Anchers samlede jurid. Skrifter II. S. 402. C. 2. X. de Consuetud. Anstatt der Ueberschrift in den Decretalen Archiepiscopo et cap. Lugdunensi ist Lundensi zu lesen, wie die correctores Rom. schon angemerkt haben.

2) J. L. A. Kolderup-Rosenvinge danske Retshistorie. I. S. 194. Andr. Sunesen IV, 15.

Dni, multis astantibus, scotare", oder „in gremium resignare", oder „bona scotare in placito secundum consuetudinem et leges terrae" u. dgl. m. die Rede [1]). In den älteren Zeiten war die Schötung nur ein mündlicher Act, allein seit dem zwölften Jahrhundert sorgten zuerst die Kirchen und Klöster für die schriftliche Documentirung des Actes, und mit Ablauf des Mittelalters nannte man, nachdem die solenne Handlung immer mehr wegfiel, die Urkunde, welche jetzt allein für hinreichend galt, selbst „Skjöde", wie das noch heutiges Tages in Dänemark herrschender Sprachgebrauch ist [2]).

Allein während im Königreiche Dänemark der symbolische Act und die alte Solennität der Schötung seit dem sechszehnten Jahrhundert aus der Rechtspraxis verschwunden ist, hat sie sich dagegen im Herzogthume Schleswig jedenfalls länger in der Praxis behauptet; wie nicht minder in Holstein die niedersächsische, höchst ähnliche Form und Feierlichkeit der gerichtlichen Auflassung sich aus dem Mittelalter wenigstens zum Theil selbst bis auf die Gegenwart erhalten hat. Ja es ist in dem schleswig-holsteinischen Privatrechte die althergebrachte Traditionssymbolik bei Uebereignung von Liegenschaften noch immer den praktischen Rechtsinstituten beizuzählen, die zwar nicht überall im Lande und nicht tagtäglich in Gebrauch sind, aber doch in besonders geeigneten Fällen, wo etwas darauf ankommt, angewendet werden können und auch wirklich dann in Anwendung noch treten. Als Regel ist freilich im siebenzehnten Jahrhundert, wie es nach den Gerichtsprotokollen scheint [3]), im Herzogthume Schleswig die alte symbolische Form der Schötung, wie dort noch heute die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken heisst, wohl schon abgekommen. Sie bestand damals schon, wie es den Anschein hat, lediglich in der gerichtlichen Uebertragung und Eintragung in das Gerichtsbuch. Sie erfolgte, wie man aus den derzeitigen Gerichtsprotokollen ersieht, manchmal erst geraume Zeit, ja Jahre lang nach dem Vertrage, indem sie namentlich bei dem Kaufvertrage erst nach völlig bezahltem Kaufpreise zu geschehen pflegte, für den auch in dem darüber ausgestellten Schötebriefe in der Regel quittirt ward. Die Form dieser Schötung war übrigens in den ver-

1) Thorkelin index zum Diplomatar. Arn. Magn. I. p. 325. Ihre Glossar. s. v. Sköt II. p. 618. Ducange s. v. Scotare ed. 1736. VI. p. 252. Sperlingii not. ad testamentum Absolonis in: Scriptor. rer. Dan. V. p. 433.

2) vgl. Schlegel's Noten zu Anchers saml. Skrifter II. S. 415—427.

3) Stemann, Schleswigs Recht und Gerichtsverfassung im siebenzehnten Jahrhundert. S. 34 ff.

schiedenen Districten des Herzogthums etwas verschieden; bald geschah sie als einfache Erklärung der Auflassung durch den Uebertragenden allein, wie im Amte Hadersleben; bald wurde, wie im Amte Flensburg, von Gerichtswegen durch jedesmal dazu ernannte drei Döhmer (d. i. Urtheiler) als Schöffen dem Empfänger das Eigenthum an dem aufgelassenen Grundstücke noch zugesprochen.

Es hat sich in Deutschland überhaupt das natürliche Symbol des Rasens bei der Gutsübergabe, welches einfach pars pro toto bedeutet, hie und da bis auf den heutigen Tag particulär erhalten. So ist namentlich in Schleswig-Holstein, wie gesagt, noch immer die Gutstradition durch Rasen und Zweig keineswegs ganz und gar aus der Praxis verschwunden; sie tritt vielmehr, besonders bei Rittergütern, sobald es irgend darauf ankommt, den Act der Uebertragung besonders zu solennisiren, noch ab und zu in Anwendung. Es pflegt aber jetzt, wie ich es einmal selber mitangesehen habe, eine Schüssel mit Erde von dem zu übergebenden Gute sammt einem Baumzweige und einem Glase Wasser, Länderei, Hölzung und Gewässer darstellend, wobei der Landgerichtsnotar in der Uebergabe von Rittergütern als Urkundsperson fungirt, überreicht zu werden.

Geschichtlich merkwürdig ist ein solcher solenner Traditionsact, der auf dem Schlosse zu Kiel am 16. November 1773 in Gegenwart der Ritterschaft und zahlreicher Beamten des Landes geschah. Es war die feierliche Vollziehung des nach so vielen schwierigen Verhandlungen und mancherlei Tractaten [1]) am 1. Juni desselben Jahres mit dem Grossfürsten Paul von Russland geschlossenen Definitivtractats über den Austausch des Gottorfischen Antheils von Holstein gegen die damaligen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die der Grossfürst demnächst der jüngern Linie seines Hauses, bekanntlich die Gottorpische Gesammtlinie des schleswig-holsteinischen Fürstenstammes, erblich überliess, welche sie seitdem als Herzogthum resp. Grossherzogthum Oldenburg besitzt. Die Uebertragung des Grossfürstlichen Antheils von Holstein mit allen Zubehörungen, Herrlichkeiten und Gerechtsamen erfolgte nach althergebrachter Traditionssymbolik durch Uebergabe einer Schüssel mit Erde und einem Stückchen Holz nebst einem Schlüssel [2]). Es wurden dabei längere Reden gehalten von den beiderseitigen Commissarien v. Saldern und Grafen Reventlow. Ein Manuscript der Kieler Universitätsbiblio-

1) vgl. v. Halem Gesch. des Umtausches des gottorpischen Antheils im Herzogthum Holstein, in dessen Kl. Schriften IV. S. 72 ff.

2) vgl. Falck's Handb. des Schleswig.-Holst. Privatrechts I. S. 342—343.

thek enthält eine genaue Beschreibung des Actes nebst den von den beiden Principal-Commissarien dabei gehaltenen Reden und verlesenen Documenten. Ganz gleichartig ist auch noch vor zwei Jahren, wie die Zeitungen berichtet haben, die Uebergabe des Jahdebusens mit zugehörigem Territorium vom Grossherzogthume Oldenburg an die Krone Preussen vollzogen worden. Am 23. November 1854 geschah bei Fähruk diese feierliche Uebertragung der von Oldenburg an Preussen abgetretenen Gebietstheile an der Jahde durch den Grossherzoglich Oldenburgischen Commissar an den des Königs von Preussen. Die symbolische Uebergabe vollzog der Grossherzogliche Minister, indem er mit einem Spaten eine kleine Erdscholle abstach und diese dem Prinzen Adalbert, als dem Commissar des Königs von Preussen, unmittelbar überreichte.

In Sachsen und in Thüringen scheint solcher symbolische Act als Handlung von Privaten gar nicht mehr üblich zu sein. Aber die gerichtliche Besitzergreifung (s. g. kleine Hülfe, Execution im engsten Sinne) ist, wenn es zur formellen Vollstreckung kam, noch bis in die neueste Zeit dadurch vollzogen worden, dass das Gerichtspersonal sich in die Grundstücke des Debitors verfügt, welche Executionsobject sind, und an diesen die Uebertragung auf den Creditor durch Ausstechen eines Stück Rasens und Abhauen eines Baumzweiges vollführt [1]), dass das Gericht, wie es z. B. in der Processordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt von 1704 heisst: „vermittelst Aushauung eines Spahns aus dem verholfenen Hause oder Gebäude, oder aber durch Aushebung eines Erd- oder Rasen-Klumpens aus einem Acker oder Wiesen, oder sonst durch andere gewöhnliche Solennitäten, so bey Vollstreckung der Hülfe in ein Stück Gut vorzugehen pflegen, würklich vollbringt."

Ebenso hatte im Königreiche Sachsen, wie die dortigen Processualisten [2]) bezeugen, das Gericht bisher bei der Hülfsvollstreckung sich in das Grundstück zu begeben und von selbigem unter Vornahme gewisser symbolischer Handlungen

---

1) Alte Sächs. Proc. Ordn. Tit. 47 §. 2. S. Ernestin. Proc. Ordn. I. Cap. 18 §. 9. Eisenach. Proc. Ordn. Tit. 28 §. 9. Rudolst. Proc. Ordn. III. Tit. 6 §. 11. IV. Tit. 7 §§. 1. 2. vgl. C. W. E. Heimbach's Lehrb. des sächs. bürgerl. Proc. mit bes. Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem Oberappellationsgericht zu Jena vereinten Länder. Jena 1852. I. S. 480 — 481.

2) Pfotenhauer doctr. proc. §. 599 not. ** und §. 600 not. ***. Claproth Ordentl. Process §. 435. R. Osterloh der ordentl. bürgerl. Process nach Königl. Sächs. Rechte. Leipzig 1844. II. §. 363.

Besitz zu ergreifen, den Schuldner zu entsetzen (exmissio) und gleichzeitig den Gläubiger in das Grundstück einzuweisen (immissio). Die dabei üblichen symbolischen Handlungen bestanden aber in dem Ausschneiden eines Spahns aus der Thürpfoste (sog. effestucatio) und dem Abschneiden eines Zweiges von einem Baume (amputatio rami), sowie dem Ausstechen einer Scholle oder eines Stücks Rasen (sog. scotatio). Das Symbol pflegte zu den Acten genommen oder doch an Gerichtsstelle aufbewahrt zu werden. Dagegen nach neuestem Sächsischen Rechte ist die Hülfsvollstreckung in Grundstücke lediglich durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch [1]) zu vollziehen, so dass also die symbolischen Handlungen, die nach bisherigem Rechte noch zur Bestellung des Hülfspfandrechts an Grundstücken erforderlich waren, sammt der Exmission und Immission, fortan wegfallen.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, nach altem Rechtsbrauche Rasen und Zweig übergeben wird, und damit das Grundstück selbst, so fragt sich's, ob es nur zu einstweiligem Besitz oder ob es zu beständigem Eigenthum geschieht. Das Eigenthum selbst als etwas Ideelles kann nicht übergeben werden, aber es muss die Willensbestimmung, die Sache zu Eigenthum übertragen zu wollen, handgreiflich sich kundgeben; sie muss gleichsam dem Empfänger leibhaft in die Hand gelegt werden. Dies kann offenbar nicht besser als durch die überreichte Hausmarke geschehen, denn sie ist, wie wir wissen, Eigenthums- und Handzeichen. So erklärt sich durch innere Begründung die Bedeutung der festuca notata als Traditionssymbol, nach unserem Dafürhalten, auf schlagende Weise. Wir behaupten sogar, es würde der Aufstellung jener durchgreifenden und allgemeinen Bedeutung der Hausmarke für die früheren Jahrhunderte, wofern dieselbe hauptsächlich dadurch bewiesen werden sollte, dass ein paar isolirte Urkundenzeugnisse aus dem Ende des elften und Anfange des zwölften Jahrhunderts chirographum (Handmal) und praedium (Hauptwohnstätte) identificiren, an dem rechten Fundamente mangeln, wenn uns nicht zahlreichere Urkunden aus älterer Zeit beigebracht werden könnten, welche den von jeher praktischen Gebrauch der Hausmarke bewahrheiten. Ja wir müssen ferner behaupten: die Hausmarke muss nothwendiger Weise, falls sie wirklich die grosse Bedeutsamkeit gehabt hat, wie jetzt so Viele mit uns überzeugt sind, in jener Reihe von ursprünglichen Traditionszeichen ihre Stelle finden. Sie kann hier aber lediglich und allein die festuca notata sein, und mit dieser ge-

1) Gesetz die Grund- und Hypothekenbücher betreffend, vom 6. Novbr. 1843. §§. 3, 7, 40, 50, 52.

hört das Messer (cultellus) zusammen. Es war das aber ein Taschenmesser, wie es in alten Zeiten jedermann bei sich zu tragen pflegte, und womit das Merkzeichen in das Holzstäbchen (festuca) bereits eingeschnitten war oder nunmehr noch eingeschnitten werden konnte: ganz so, wie man mittelst des Schreibzeuges die Charte beschrieb und als Urkunde originalisirte. Ein aufmerksamer Blick auf die oben mitgetheilten Urkundenformeln, die mit leichter Mühe zu einer grössern Zahl vermehrt werden können, muss alsbald herausfinden, dass festuca und cultellus zusammengehören. In einer der Veroner Formeln wird ausdrücklich gesagt: „elevent atramentarium tantum supra pergamena de terra, si non tribuunt eis terram, si vero tribuunt, tunc elevent cultellum.“ Wir verstehen dies dahin, dass wenn Eigenthum an dem Grundstücke übertragen werden sollte, das Messer mit aufgehoben und übergeben ward, sonst nur die Urkunde. Wozu sollte auch sonst, fragen wir wieder, das Messer hier gedient haben, als zum Einschneiden der Marke? —

Mit der Uebergabe des Rasens sammt dem Zweige, sowie des Merkstäbchens sammt dem Messer ist die Uebertragung zu Eigenthum als solche vollendet, also die Sale geschehen. Es ist tradirt, wie die Urkunden besagen, das Grundstück mit allem Zubehör, sowie es umständlich beschrieben zu sein pflegt, und zwar „ad proprietatem“ oder „jure proprietatis habendum“ oder „jure perpetuo possidendum“ u. dgl. Es fehlt mithin nur die Were [1]), die Gewährschaft, und für sie haben wir in unserer Reihe noch zwei Symbole übrig: wante und andelang. Diese sind aber, gehörig verstanden, einzeln und beisammen in der That durchaus treffend. Sie repräsentiren zusammen die Hand, und zwar die völlig gerüstete, bewehrte Faust (manus vestita), und lassen sich jetzt etwa durch „Handschuh und Stulp“ verdeutschen. Die Hand [2]) ist im germanischen Rechte von ähnlicher Grundbedeutung wie manus im römischen Rechte; sie bedeutet Gewalt und Schutz. Die Hand ist das unmittelbarste Organ aller Werkthätigkeit, schon von Anaxagoras als das Werkzeug der Werkzeuge definirt; das Handeln kommt von der Hand her, sie reicht, greift, hält, wehrt. Der Handschuh [3]) bedeutet

1) Auf diese beiden Momente bei der Veräusserung, die Sele und die Ware, bezieht sich auch in niedersächsischen Urkunden dieses Inhaltes die gewöhnliche Formel „voreghenen und entvrighen“. Man vergleiche nur unsere schleswig-holstein-lauenburg. Urkundensammlung.

2) cf. Tractat. de Dextra in Pistorii Amoenit. hist. jurid. I. p. 133—220.

3) vgl. C. G. Dümge Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten. Heidelberg 1812. S. 1—9.

zunächst die bewehrte und wehrende Hand; weshalb es in alten oberdeutschen Hochgerichtsformularen heisst: „und soll der Richter angethane Händschen und das Richtschwert in Händen haben.“ In diesem Sinne sandte der Kaiser seinen Handschuh, z. B. bei Ertheilung von Marktfreiheiten, als Zeichen seiner Handhabung und seines unmittelbaren Schutzes des ertheilten Privilegiums. Die Stadt Altenburg führt ohne Zweifel davon die Hand oder den kaiserlichen Handschuh in ihrem Wappen, in dieses seit dem fünfzehnten Jahrhundert als Erinnerungszeichen an die ehemalige Reichsfreiheit der Stadt eingefügt [1]). In demselben Sinne wird der Handschuh, als gerüstete Faust, zum Kampfe hingeworfen und aufgenommen. Und so stellt nicht minder in den Traditionsurkunden der Handschuh die Vertheidigung und den Schutz gegen Dritte vor, also die Gewährleistung, die Handhabung, die Manutenenz. Derselbe ist ein Symbol für die übernommene Verbindlichkeit und die Zusage, wie diese manchmal in Urkunden späterer Jahrhunderte des Mittelalters umständlich ausgedrückt sich findet [2]): „ipsa bona et quodlibet eorum tam in proprietate quam in possessione ab omni persona et universitate legitime defendere, auctorizare et expedire. Quodsi quo tempore lis aut controversia quaecunque in eis de dictis bonis aut aliqua eorum parte seu ipsorum occasione moveretur: promisimus ipsam litem et controversiam et omnem causam, quandocunque et quotiescunque nobis nuntiatum fuerit, in nos recipere et in eadem causa legitime defensioni nos offerre et in causa vel causis, tam principalibus quam appellationum, sistere usque in finem propriis expensis.“ Was aber die Bezeichnung des Handschuhs in jenen alten Urkunden anlangt, so sind die romanischen [3]) Ausdrücke guanto [4]), guante, gan, gant das germanische Wort wante, das noch gegenwärtig in Skandinavien, auch hin und wieder im Niedersächsischen gebräuchlich ist und jetzt zunächst eigentliche Fausthandschuhe zu bedeuten pflegt. Schon bei Beda liest man: „tegumena manuum, quae Galli wantos i. e. chirotecas vocant.“ Der bisher räthselhaft gebliebene Ausdruck wandelag, wandilang, andelang, andi-

1) vgl. Löbe und Wagner in den Mittheilungen der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes. Altenburg 1841—50. I. S. 26 ff. III. S. 510 ff.

2) z. B. schleswig-holstein-lauenburg. Urkundensamml. I. S. 232.

3) Diez lexic. etymol. linguar. Romanar. Bonn 1853. pag. 187. Ducange Glossar. vv. Wantus, Guantus, Chiroteca, Traditio.

4) „Posuit Imperator palam in concione omnes civitates Lombardiae — — in banno, projecto coram omnibus Quanto.“ Hahn Reichsbist. III. S. 320 not.

lanc, andelag ist aber das heutige französische Wort gantelet, so dass „wanto et wandilanc“ der französischen Formel „gant et gantelet“ entspricht. Es begreift sich daher auch, warum man in Urkunden mitunter auf zwei wantos anstatt des wantus et wandelangus stösst. Die altfranzösische Schreibart des Wortes gantelet ist nämlich gantilay, gantelai, gangtlai, im Englischen gauntelet, was ohne Zweifel, schon der Aussprache nach, aus dem Französischen stammt. Es ist der Panzerhandschuh. Der Ritter Bayard soll über den Krieg das Sprichwort im Munde geführt haben: „Ce que le gantelai gagne, le gorgerin le mange.“ Es wird von französischen Schriftstellern, welche das Wort gantelet erklären, speciell hervorgehoben, dass erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts der spätere Panzerhandschuh aufgekommen, statt desselben früher dagegen eine Binde und Umwickelung der Hände in Gebrauch gewesen sei, und noch fortwährend wird chirurgisch von den Franzosen eine Handbinde gantelet genannt: „sorte de bandage qui enveloppe la main“ [1]). Hieraus erklärt sich die Form wandelange, andelang ganz vollständig, denn lange (langes) ist französisch eine Binde und Wickel.

Aus der vorgetragenen Erörterung wird es hoffentlich einleuchten, dass wir es hier nicht mit einem wirren Durcheinander, welches dem Spiel des Zufalls anheimgegeben wäre, sondern vielmehr mit einer Reihe von Zeichen zu thun haben, die durch feste Principien sich regelt. Aber auch die Reihenfolge als solche ist zu beachten. Denn hat auch der eine Notar vollständiger oder richtiger als der andre die Acten abgefasst, was die Urkunden, genauer untereinander verglichen, allerdings unverkennbar zeigen, so ist doch, wenn man in dieser Beziehung eine grössere Menge von Diplomen aufmerksam durchgeht, auch in Ansehung der Ordnung der Zeichen ein gewisses System wahrzunehmen. Man muss dadurch immer mehr zu der Ueberzeugung kommen, dass wir in solcher naturwüchsigen germanischen Rechtsplastik ursprünglich ein Ensemble von eben so viel treffender Wahrheit als schöner Abrundung vor uns haben. Zuvörderst ist hervorzuheben, dass das Pergamentblatt gewöhnlich die vorderste, dagegen der Andelang, wie schon von J. Grimm [2]), dem sonst, wie er selbst nicht verhehlt hat, der Andelang ein Räthsel blieb, treffend erinnert worden ist, meistens die hinterste Stelle bekommt: beides offenbar, unserer gegebenen Erläuterung nach, in sich wohlbegründet. So-

1) Bescherelle dictionaire national. Paris 1853. Boyer lexic. s. v. gant, gantelet. In der Latinität des Mittelalters langellum: fasciae infantiles. cf. Ducange s. h. v.

2) J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 197.

dann dass die zusammengehörigen Glieder (namentlich Scholle und Zweig, Messer und Merkstäbchen) entweder nebeneinander stehen oder bestimmt abwechseln, so dass wenn die Erdscholle den ersten Platz hat, der Baumzweig den dritten erhält, wenn das Messer die zweite Stelle hat, die zugehörige Festuca die vierte einnimmt.

Wie ist es aber zu erklären, dass man in so vielen Urkunden diese Zeichen paarweise findet, und doch in vielen anderen wieder nur eines der beiden Zeichen antrifft, so dass durch dieses allein offenbar dem ganzen Symbol genügt sein muss; wie z. B. die Scholle oder den Zweig allein, oder das Messer allein, oder die Festuca allein [1])? Diese Erscheinung findet ohne Zweifel ihre Erklärung darin, dass in jener Zweigliedrigkeit eine reale Tautologie gegeben ist, die der tautologischen Ausdrucksweise, wie sie in der altdeutschen Rechtssprache eine so grosse

---

1) Bei Ducange finden sich s. v. investitura, andelang, festuca u. dgl. Belege die Menge: z. B. die Tradition per guazonem et andelangum, per festucam et wantonem u. dgl. m. Die bei den in der Staats- und Kirchengeschichte berühmten Investiturstreitigkeiten vielbesprochene Traditionsform per baculum et annulum kann man vielleicht ursprünglich und materiell als der Tradition per festucam notatam gleichgeltend ansehen, denn der annulus ist der Siegelring, also das Handzeichen. Aber in der Folge nimmt freilich diese Investitur durch Stab und Ring, im Verhältnisse des Sacerdotiums und des Imperiums zu einander, einen specifischen Charakter an. Es kommt ursprünglich auch eine Tradition per lignum cum annulo vor, ebenso per annulum allein, und Ducange theilt unter andern aus dem Archive des Bisthums Paris folgenden Urkundenextract aus dem Jahre 1249 mit: „Joannes frater Anselli militis dominus Twenonii fecit homagium dicto Episcopo de illa parte, quam tenebat in dicto castro, ... ad quod homagium admisit eundem Dominum Episcopus, volens ipsum investire per baculum vel festucam, prout moris est: quam investituram noluit recipere dictus Joannes, dicens, quod ipsam non reciperet, nisi per annulum aureum investiretur.“ In Fumagalli cod. diplom. Sant-Ambros. verhalten sich durchgehends die Tradition per festucam und die per fustem so zu einander, dass jene die durch Private, diese die durch das Gericht vorgenommene ist. Man sehe namentlich über das „revestire per fustem“ p. 223, 369, 385, 542. Also festuca ist das Stäbchen, welches der Tradent übergab, fustis der Gerichtsstab. Sie verhalten sich folglich im Wesentlichen ganz so zu einander, wie bei den alten Römern die hasta (der Gerichtsstab, der die Gestalt eines Speers hatte) und die festuca. vgl. Gajus IV. 16. K. W. Göttling Gesch. der Röm. Staatsverfassung. Halle 1840. S. 61, wo unter andern gesagt wird: „Von Seiten des schützenden Staats die hasta, von Seiten der einzelnen Bürger die vindicta oder festuca, — —.“ Dem „revestire per fustem“ in den alten lombardischen Urkunden bei Fumagalli entspricht wesentlich die gerichtliche Besitzeinweisung mittelst des Gerichtsstabes, wie man sie z. B. in den hübschen, von Lappenberg herausgegebenen Miniaturen zum Hamburgischen Stadtrechte Taf. 11 abgebildet sieht. Hamb. 1845.

Rolle spielt, wesentlich entspricht. Aber in der vollen Ausführung durch beide Glieder, die unter sich durch causalen Zusammenhang verwandt sind, kommt nicht blos der Act, sondern auch die Action zur Versinnlichung. Es stellt sich bildlich dar, wie die Urkunde geschrieben, die Marke eingeschnitten wird, der Boden Frucht trägt, die Faust zu Schutz und Schirm sich rüstet. Nichts wird als vergangen angenommen, vielmehr alles vergegenwärtigt. Die Verdoppelung des Zeichens gewährt dabei den praktischen Vortheil, der auch bei solchem Alternat in der urkundlichen Aufstellung als Motiv zu denken sein wird, dass wenn auch das eine Glied des Symbols vergessen werden sollte, doch das zweite noch bleibt, und dies für sich schon hinreichen muss, da bei tautologischer Bedeutung der beiden Glieder juristisch das zweitgesetzte Glied eigentlich nur als Wiederholung des ersten gelten kann, solche Wiederholung aber immer zur Einprägung des Vorgangs und der Formel dient.

Bei solcher Auffassung und Deutung dieser Dinge möchte sich aber nebenher ergeben, dass überhaupt die Symbolik unseres ältesten Rechts, gleich der altrömischen Rechtssymbolik, weniger Phantasie und Poesie, aber mehr juristischen Begriff und mehr pragmatischen Rechtssinn enthalten möchte, als man bisher anzunehmen pflegt, und dass dieselbe, wenn sie sich auch sinnlich und sinnbildlich gestaltet und einkleidet, doch nicht in idealer Anschauung, sondern in der realen Wahrheit und Wirklichkeit des praktischen Rechtslebens wurzelt.

Zunächst aber hoffen wir der festuca notata in der Reihe und Gesammtheit der verschiedenartigen Traditionssymbole der germanischen Volksstämme, wie wir sie in den frühesten Urkunden antreffen, ihre rechte Stelle angewiesen und in dieser durch die älteste Rechtsverfassung für sie gegebenen organischen Umgebung ihre wahre Bedeutung zur Genüge dargethan zu haben.

In demselben Verlage erschienen:

A. L. J. Michelsen, acta judicialia in causa quae inter comites Holsatiae et consules Hamburgenses medio saeculo XIV. agitata est de libertate civitatis Hamburgensis publica. gr. 4. 1844. geh. . . . . n. 10 Sgr.

— — die vier wichtigsten Actenstücke der Schleswigschen Ständeversammlung von 1846. gr. 8. 1847. geh. . . . . 10 Sgr.

— — Rechtsdenkmale aus Thüringen. I. und II. Lieferung. gr. 8. 1852. 53. geh. . . . . n. 24 Sgr.

— — die Hausmarke. Eine germanistische Abhandlung. Mit 3 lithogr. Tafeln. gr. 4. 1853. geh. . . . . 25 Sgr.

— — der Mainzer Hof zu Erfurt am Ausgange des Mittelalters. Eine urkundliche Mittheilung. gr. 4. 1853. geh. . . . . n. 10 Sgr.

— — über die Ehrenstücke und den Rautenkranz als historische Probleme der Heraldik. gr. 4. 1854. geh. . . . . n. 10 Sgr.

— — Codex Thuringiae diplomaticus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Geschichte Thüringens. I. Lieferung. gr. 4. 1854. geh. . . n. 15 Sgr.

— — die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Eine urkundliche Mittheilung. gr. 4. 1855. geh. . . . . n. 10 Sgr.

Druck von Fr. Frommann in Jena.
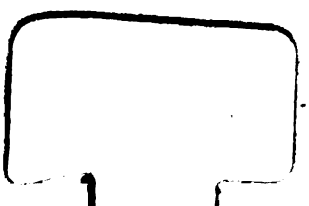
Druck von Fr. Frommann in Jena.